

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMWFJ-30.680/0002-1/7/2012	TÜ/as/48050	39204	100265	16.05.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte:

1. Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die Aufhebung der Reglementierung der Berufsfotografen (§ 94) ab.
2. Kritisch sieht der Österreichische Gewerkschaftsbund die Übertragung der Zuständigkeit der Vollziehung betreffend Anerkennung von ausländischen Ausbildungsausweisen vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) an den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau (§§ 373 c ff).
3. In diesem Sinne bestehen auch Vorbehalte hinsichtlich der Aufhebung des § 18 Absatz 6 (Anerkennung von ausländischen Ausbildungen) und der damit verbundenen Dezentralisierung der Entscheidungen.
4. Der Wegfall des Gewerbeentziehungsverfahrens und die automatische Endigung der Gewerbeberechtigung bei Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens erfordern flankierende Maßnahmen für den Lehrlingsschutz.
5. Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die Aufnahme von zusätzlichen Vorschriften, mit welchen unseriösen Werbeveranstaltungen Einhalt geboten werden soll.

Zusätzlich zum vorliegenden Entwurf erhebt der Österreichische Gewerkschaftsbund folgende Forderungen:

1. Gewerbeentziehungsverfahren bei Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot: Gefordert wird die Ausarbeitung einer Regelung, die nicht nur wie bis jetzt auf Art III EGVG abstellt. Relevante Tatbestände des Gleichbehandlungsgesetzes - wie beispielsweise fortgesetzte rassistische Einlasspolitik - sollen als Entziehungsgründe herangezogen werden können.
2. Schutz der KonsumentInnen vor dem Insolvenzrisiko im Bau- und Baunebengewerbe durch eine verpflichtende Insolvenzschutzversicherung oder finanzielle Sicherstellung.
3. Verpflichtung für Immobilitentreuhänder zum Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung.
4. Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes soll überprüft werden, ob der Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Gewerbeordnung (wonach die Ausübung von Patenten nicht der Gewerbeordnung unterliegt) zeitgemäß ist.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen:

§ 39 Gewerberechlicher Geschäftsführer

Der Österreichische Gewerkschaftsbund wendet sich entschieden gegen die vorgeschlagene Novellierung des § 39 GewO, die durch die bezogene Entscheidung des EuGH vom 07.05.1998, C-350/96 in keiner Weise gedeckt ist.

Diese alte Entscheidung hat eine Rechtslage betroffen, in der bedingungslos stets ein inländischer Geschäftsführer bestellt werden musste, wenn der Gewerbetreibende selbst sich nicht in Österreich aufhält. In Reaktion darauf ist bereits derzeit in § 39 Abs 1 letzter Satz vorgesehen, dass diese Pflicht entfällt, wenn die Zustellung und Vollstreckung von Verwaltungsstrafen durch Übereinkommen sichergestellt ist. Dabei handelt es sich um eine sachliche Differenzierung, die sehr wohl einen Rechtfertigungsgrund darstellt, weil es ja eine Inländerdiskriminierung wäre, wenn Österreich akzeptiert, dass Gewerbeinhaber aus dem EWR-Raum (der Schweiz) sich jeglicher Bestrafung faktisch entziehen könnten.

An dieser Bedingung ist daher festzuhalten, weshalb die vorgeschlagene Änderung des § 39 Abs 1 GewO entschieden abgelehnt wird.

Dasselbe gilt für die vorgeschlagene Neutextierung des § 39 Abs 2a GewO:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist hier zusätzlich darauf hin, dass auch die jetzt gültige lit b dieser Bestimmung entfallen muss, weil sie zum skurrilen Ergebnis führt, dass ein ausländischer Gewerbeinhaber zwar einen gewerberechlichen Geschäftsführer bestellen muss, der aber wiederum nicht im Inland wohnhaft sein muss - eine solche Regelung ist sinnlos und in der Tat diskriminierend. Es ist daher in § 39 Abs 2a GewO die derzeitige lit b zu streichen (und nicht zu erweitern), sondern vielmehr ausschließlich auf die Vollstreckbarkeit von Verwaltungsstrafen und sonstigen Bescheiden abzustellen.

§ 373 c Anerkennung von ausländischen Ausbildungen

Die vorgesehene Änderung des § 373c GewO wäre ein Schildbürgerstreich: Dass die komplexe Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen in anderen EWR-

Staaten nicht (wie bisher) bei einer Stelle konzentriert, sondern auf neun Stellen (in jedem Bundesland) verteilt werden sollte und daher überall entsprechendes Know-how aufgebaut werden muss (für hunderte Berufe!), ist eine vollkommen abwegige Idee. Zudem würde die Entscheidung jedes Landeshauptmanns zwangsläufig für ganz Österreich gelten, sodass eine Art österreichinternes "Forum Shopping" gestartet würde.

Zudem hält der Österreichische Gewerkschaftsbund ausdrücklich fest, dass eine Umsetzung der geplanten Änderungen in § 373 auch in den Aufgabenbereich des Bundes-Berufsausbildungsbeirates eingreift. Zu den Aufgaben des Bundes-Berufsausbildungsbeirates zählen Stellungnahmen, die in Verfahren über die Gleichhaltung nach § 27a BAG abzugeben sind. Nachdem VertreterInnen der ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen diesem Gremium angehören, würde eine Verländerung der Zuständigkeit auch die Mitwirkungsrechte der ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen beschneiden.

§ 87 Absatz 1 Z 5 Diskriminierungsschutz

Bei Gelegenheit der Novelle sollte ferner in § 87 Absatz 1 Z 5 (und im EGVG) der Diskriminierungsschutz besser formuliert werden. Jegliche rassistische Diskriminierung muss verboten sein und nicht nur eine, die "allein" aufgrund der "Rasse" ... erfolgt. Der Hinweis, man habe mehrfach diskriminiert, nicht nur rassistisch, sondern z.B. auch sexistisch, kann keinen Strafausschließungsgrund darstellen. Im Übrigen sollte der Begriff "Rasse" auch im Gesetzestext unter Anführungszeichen stehen, um deutlich zu machen, dass der Gesetzgeber selbst nicht an Rassenkonzepte glaubt.

§ 94: Berufsfotografen (Aufhebung der Reglementierung)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt das Vorhaben der Freigabe dieses Gewerbes ab. Der Grund dafür ist die mit der Freigabe einhergehende ungeklärte Frage der Berufsausbildung und der Entlohnung in diesem Bereich.

Darüber hinaus ist bei der fachlichen Zuordnung z.B. bei Copyshops, Digitaldrucker etc. offen, ob sie dem Fotografengewerbe oder dem grafischen Gewerbe zugeordnet werden.

§ 85 Z 2, § 87 Absatz 1 Z 2 und Absatz 1 letzter Satz, § 361 Absatz 2 zweiter Satz: Wegfall des Gewerbeentziehungsverfahrens und automatische Endigung der Gewerbeberechtigung

Nach dem vorliegenden Entwurf soll in Verbindung mit §§ 85, 361 weiters bei Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens eine automatische Endigung der Gewerbeberechtigung erfolgen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist jedoch darauf hin, dass Lehrlinge von dieser geplanten Änderung direkt betroffen sein werden.

Das Lehrverhältnis ist als Arbeitsverhältnis unmittelbar an die Gewerbeberechtigung gebunden. Endet oder erlischt die Gewerbeberechtigung, so endet nach § 14 Absatz 2 lit d Berufsausbildungsgesetz (BAG) mit diesem Zeitpunkt auch das Lehrverhältnis automatisch. Nach der neueren Judikatur wird bei einer Insolvenzeröffnung das Lehrverhältnis mit der Insolvenzmasse, vertreten durch den Masseverwalter als

Fortbetriebsberechtigten, nach § 41 Absatz 1 GewO 1973 fortgeführt. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gewerbeinhabers jedoch mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder abgewiesen, wird auch kein Insolvenzverwalter bestellt.

Oftmals werden Dienstverhältnisse noch längere Zeit fortgeführt, weil DienstnehmerInnen/Lehrlinge nicht über die Abweisung des Insolvenzverfahrens informiert wurden. Dieser derzeitige gesetzliche Mangel muss mit einer Informationspflicht der Behörde behoben werden.

§ 356 Absatz 1 GewO: Betriebsanlagen - Kundmachungsvorschriften

Der Entwurf sieht vor, dass die vorgeschlagenen Kundmachungsvorschriften im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren primär auf Kundmachung durch Hausanschlüsse und Internet bzw. auch durch die Amtstafel in den Gemeinden beruhen.

Erfolgt jedoch die Verständigung durch Anschlag der Ankündigung über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, so können die Interessen jener Personen, die dauerhaft abwesend sind (Ausland) sowie für Eigentümer von Grundstücken ohne Haus nicht gewahrt werden. In diesen Fällen wäre eine Verständigung durch persönliche Ladung vorzusehen.

§ 18 Absatz 6: Wegfall des gesonderten Anerkennungsverfahrens für ausländische Ausbildungen

§ 18 Absatz 6 regelt ein Verfahren, in dem durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Ausbildungen, die außerhalb der EU/des EWR erworben wurden, anerkannt werden können.

Die Novelle ersetzt dieses Verfahren durch das Verfahren zum individuellen Befähigungsnachweis (§ 19 GewO). Dabei wird die Zuständigkeit über die Entscheidung zur Anerkennung der ausländischen Ausbildungen vom Bundesminister auf Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

In Anlehnung an die Ausführung zu § 373 c hegt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Befürchtung, dass die damit verbundene Zentralisierung zu einer vollkommen unangemessenen regional motivierten Rechtszersplitterung führt.

§ 14 Absatz 5: Ausdehnung EWR-bezogener Staatsbürgerschafts- und Sitzanforderungen auf Schweizer StaatsbürgerInnen

§ 14 Absatz 5 neu dehnt EWR-bezogene Staatsbürgerschafts- und Sitzanforderungen auf Schweizer StaatsbürgerInnen und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz aus. Begründet wird dies durch das Freizügigkeitsabkommen BGBl III Nr 133/2002. Bei den betroffenen Gewerben handelt es sich um sensible Gewerbe (Arbeitskräfteüberlassung, Arbeitsvermittler, Rauchfangkehrer). Aus sozialpolitischer Sicht ist hinsichtlich der Arbeitskräfteüberlassung grundsätzlich angemerkt, dass eine grenzüberschreitende Überlassung verschiedene rechtliche Probleme mit sich bringt (schwierigere Bedingungen z.B. bei der gerichtlichen Durchsetzung zivilrechtlicher Regelungen, von Verbandsklagen etc.), die einer Lösung bedürfen.

§ 3 Ausnahmen von der Gewerbeordnung - Patentrecht

Gemäß der derzeit gültigen Bestimmung sind für „Personen...hinsichtlich der Ausübung der Erfindung“ (gemäß § 31 Patentgesetz) elementare Bestandteile der

Gewerbeordnung nicht anzuwenden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt vor, diese Bestimmung dahingehend zu überprüfen, ob sie noch zeitgemäß ist.

Anlässlich der gegenständlichen Gewerbeordnungsnovelle verlangt der Österreichische Gewerkschaftsbund nachfolgende Verbesserungen beim Konsumentenschutz:

- Schutz der KonsumentInnen vor dem Insolvenzrisiko im Bau- und Baunebengewerbe
- Verpflichtung für Immobilientreuhänder zum Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung (§ 117 GewO).

Die Stellungnahme des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wird auf elektronischem Weg an den Nationalrat übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär